



Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
18(14)257(3)
gel. VB zur öAnh am 17.5.
2017_Arzneimittelversorgung
11.05.2017

Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von
Menschen mit Behinderung und chronischer
Erkrankung und ihren Angehörigen e.V.
BAG SELBTHILFE
Kirchfeldstr. 149
40215 Düsseldorf
Tel. 0211/31006-56
Fax. 0211/31006-48

Stellungnahme der

**Bundesarbeitsgemeinschaft SELBTHILFE
von Menschen mit Behinderung,
chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V.
(BAG SELBTHILFE)**

zu den

**Anträgen der Fraktion DIE LINKE:
„Gute und wohnortnahe Arzneimittelversorgung“
(BT-Drucksache 18/10561),**

**„Patientinnen und Patienten entlasten - Zuzahlungen
bei Arzneimitteln abschaffen“
(BT-Drucksache 18/12090)**

und dem

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

„Arzneimittelversorgung an Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten orientieren - Heute und in Zukunft“ (BT-Drucksache 18/11607)

- Anhörung im Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages am 17. Mai 2017 -

Als Dachverband von 120 Bundesverbänden der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen sowie von 13 Landesarbeitsgemeinschaften ist es für die BAG SELBSTHILFE ein zentrales Anliegen, dass die Versorgung dieser Personengruppen - auch auf dem Land - sichergestellt ist. Gerade bei **mobilitätseingeschränkten Menschen** können Versandapotheken aber eine **wichtige Form der Bestellung** von Arzneimitteln bedeuten, vor allem in den Fällen, in denen der Botendienst der örtlichen Apotheke nicht oder nicht in dem Maße vorhanden ist, in dem der Erkrankte diesen benötigt. So steht es den Apotheken derzeit frei, einen solchen Botendienst als Service anzubieten. Insoweit kann ein Verbot des Versandhandels eine erhebliche Einschränkung für mobilitätseingeschränkte Menschen bedeuten, die sich dann erst einmal Apotheken „im Einzugsgebiet“ suchen müssen, die jeweils Botendienste anbieten. Vor diesem Hintergrund fordert die BAG SELBSTHILFE - für den Fall einer Verabschiedung eines Versandhandelsverbotes -, dass in jedem Fall dann die örtlichen Apotheken verpflichtet werden, die Arzneimittel bei mobilitätseingeschränkten Menschen per Botendienst zuzustellen.

Hinzu kommt, dass der Versandhandel auch für Erkrankte einen erheblichen Vorteil bietet, die nicht wollen, dass ihre **Erkrankungen bekannt** werden und daher den Gang in die (örtliche) Apotheke scheuen. Zwar gibt es - theoretisch und bereits jetzt vorgeschrieben - die Möglichkeit, in einer Apotheke vor Ort eine Beratung in einem separaten Raum zu erhalten; dies wird jedoch in der Praxis noch viel zu selten umgesetzt, da diese Möglichkeit den Patientinnen und Patienten kaum angeboten wird. Auch für diese Fälle sollte die Verpflichtung zum Angebot eines Botendienstes und einem aktiven Angebot einer Beratung in einem separaten Raum ge-

schaffen werden, sofern ein Versandhandelsverbot gesetzlich vorgesehen werden sollte.

Versandapotheken haben aus der Sicht vieler Mitgliedsverbände ferner den Vorteil, dass Patienten sowohl verschreibungspflichtige als auch nichtverschreibungspflichtige Medikamente - unkompliziert- in einem bestellen können und so einerseits von den verbilligten Preisen für OTC- Präparate, andererseits aber auch von den Boni für verschreibungspflichtige Medikamente profitieren können. Insgesamt kann der **Versandhandel deutliche finanzielle Vorteile für diejenigen chronisch Kranken** zur Folge haben, die hier bestellen. Vor diesem Hintergrund lehnt der überwiegende Teil der Mitgliedsverbände der BAG SELBTHILFE ein Versandhandelsverbot für Arzneimittel ab, zumal es auch Zweifel gibt, dass der Bestand von Vor-Ort-Apotheken bei einem derzeit niedrigen Umsatzanteil der Versandapotheken ernsthaft gefährdet sein kann.

Gleichzeitig gibt es jedoch auch in einigen der Mitgliedsverbände der BAG SELBTHILFE die Auffassung, dass die individuellen Kostenvorteile die gesamtgesellschaftliche Gefahren nicht aufwiegen und eine Zunahme des Versandhandels mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln **langfristig zu einer Schwächung der regionalen Versorgungsstruktur** - ähnlich wie dies beim Einzelhandel durch den allgemeinen Online-Handel der Fall ist - führen kann. Dies wird auch vor dem Hintergrund als Problem angesehen, dass die Vor-Ort-Apotheken für Menschen mit chronischer Erkrankung und Behinderung einen wichtigen Ansprechpartner darstellen.

1. Problematik der Spezialversender

Vor diesem Hintergrund fordert die BAG SELBTHILFE vor allem, dass die Anliegen von Menschen mit chronischen Erkrankungen in einem etwaigen Gesetzgebungsprozess berücksichtigt werden, die auf **Spezialversender** angewiesen sind.

So wären viele Spina- Bifida- Betroffen bzgl. der Oxybutinin-Instillationssets von dem Versandhandelsverbot betroffen, da diese von Spezialapotheken versendet werden. Auch die ambulante Betreuung von Mukoviszidose Patienten wäre tangiert; diese kann in aller Regel nicht von der normalen Vor-Ort-Apotheke abgedeckt wer-

den: Die Apotheke vor Ort hat in der Regel keine Steril-Herstellung und verfügt nicht über entsprechendes Fachpersonal (examinierte Krankenpflegekräfte), um durch Schulung und Einweisung eine solche Therapie ambulant möglich zu machen. Zwar gibt es auch einige Apotheken vor Ort, die die IV-Lösungen in einem eigenen Labor herstellen und dann selbst aufliefern könnten, aber das ist wohl eher die Ausnahme und sicherlich nicht flächendeckend möglich. Größere Anbieter beliefern die Patienten direkt und halten ein Homecare-Pflegeteam vor, das entsprechende Spezialkompetenzen vorweist und die Patienten zuhause und nach Absprache individuell betreut.

Eine flächendeckende Spezialisierung über die Apotheke vor Ort ist insoweit nur schwer realisierbar und würde solch bestehende Strukturen möglicherweise zerstören oder zumindest einschränken, ohne wirklichen Ersatz zu bieten. Das wäre ein gravierender Nachteil für die betroffenen Patienten. Insoweit ist es aus der Sicht der BAG SELBSTHILFE vor allem wichtig, dass besondere Versorgungsformen weiterhin möglich sind und Nischen zum Wohle spezieller Patientengruppen erhalten bleiben. Sie fordert daher, bei einer möglichen Verabschiedung eines Versandhandelsverbotes für verschreibungspflichtige Medikamente eine entsprechende Ausnahmeregelung für diese Spezialfälle zu schaffen.

2. Abschaffung von Zuzahlungen bei Rabatt- und Festbetragssarzneimitteln (Antrag der Fraktion DIE LINKE)

Die BAG SELBSTHILFE begrüßt den Antrag der Fraktion DIE LINKE nach einer Abschaffung der Zuzahlungen uneingeschränkt.

Aus der Sicht der BAG SELBSTHILFE sollte den Krankenkassen mindestens auferlegt werden, Einsparungen durch **Rabattverträge** in Form eines Verzichtes auf Zuzahlungen für diese an die Patienten weiterzugeben. In der Vergangenheit gab es deutlich mehr aufgrund eines Rabattvertrages zuzahlungsbefreite Medikamente; in der

Anfangszeit Ihrer Einführung wurde dies auch als Begründung und Vorteil für die Patienten für die Rabattverträge ins Feld geführt.¹

Seit einiger Zeit ist jedoch die Anzahl der Medikamente, die für Patienten ohne Zuzahlungen bei Rabattarzneimitteln erhältlich sind, rückläufig: Während die Apothekenkunden Ende des vergangen Jahres noch jedes dritte Arzneimittel ohne Zuzahlung erhielten, ist seit Beginn 2017 nur noch jedes fünfte Arzneimittel zuzahlungsfrei.² Nach Angaben der ABDA sind neue, im Januar dieses Jahres in Kraft getretene Rabattverträge der Grund, dass Patienten in der Apotheke wieder häufiger zuzahlen müssen.³ Wenn jedoch Krankenkassen erhebliche Gelder durch Rabattverträge einsparen, sollte dies auch den Patienten zugutekommen, zumal diese die Hauptlast - die ständige Umstellung der Medikation, meist alle zwei Jahre - tragen.

In eine ähnliche Richtung geht auch die Problematik der **Zuzahlungen bei Festbetragsarzneimitteln**. Auch hier scheinen die Zuzahlungen erheblich zuzunehmen, wie auch die Deutsche Apothekerzeitung berichtet.⁴ So standen zum Stichtag der Einführung der Festbeträge am 1.Juli 2011 den Patienten noch 5.800 Medikamente zuzahlungsbefreit zur Verfügung⁵, im Jahr 2017 hingegen nur noch 3.600 Medikamente.⁶ Gerade Menschen mit chronischen Erkrankungen sind jedoch dauerhaft auf Medikamente - häufig mehrere - angewiesen; sie werden von einer derartigen Zunahme der Zuzahlungen besonders betroffen, auch wenn natürlich die Höhe im Falle der Zuzahlung durch die Chroniker-Regelung in der Höhe begrenzt ist. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass Menschen mit chronischen Erkrankungen einer Vielzahl von finanziellen Belastungen aufgrund ihrer Erkrankung ausgesetzt sind, da sie häufig auch nichtverschreibungspflichtige Medikamente, Hilfsmittel oder andere Medizinprodukte benötigen. Nicht alle diese Produkte sind erstattungsfähig; soweit

¹ <http://www.tagesspiegel.de/verbraucher/medikamente-ohne-zuzahlung/1140238.html>

² <https://www.deutsche-apotheker-zeitung.de/news/artikel/2017/01/13/patienten-zahlen-wieder-haeufiger-zu>

³ <https://www.deutsche-apotheker-zeitung.de/news/artikel/2017/01/13/patienten-zahlen-wieder-haeufiger-zu>

⁴ <https://www.deutsche-apotheker-zeitung.de/news/artikel/2016/07/01/patienten-mussen-wieder-meर-zahlen>

⁵ http://aok-bv.de/lexikon/f/index_00338.html

⁶ <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/medikamentenkauf-schafft-die-zuzahlungen-ab-1.3448390>

Aufzahlungen zu leisten sind, werden diese (im Gegensatz zu den Zuzahlungen) auch nicht in die Chroniker-Regelung eingerechnet. Vor diesem Hintergrund würde eine Abschaffung der Zuzahlungen Patientinnen und Patienten entlasten und wird daher uneingeschränkt befürwortet.

Berlin, 11. Mai 2017